

Zusammenarbeitsvertrag

über die Kooperation bei der Einführung des DRG-Systems in der Slowakei

zwischen

der Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH, auf dem Seidenberg 3, 53721 Siegburg (Deutschland), vertreten durch seinen Geschäftsführer Dr. Frank Heimig,

- nachfolgend „**InEK**“ genannt –

Steueridentifikationsnummer: 220/5817/0810
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE223530796
Bankverbindung: Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Kontonr.: 0005257255, BLZ: 30060601
Handelsregisternummer: HRB 7395, Amtsgericht Siegburg

und

dem Amt für Aufsicht über die Gesundheitsfürsorge, Zellova 2, 829 24 Bratislava (Slowakei), vertreten durch seinen Vorsitzenden MU Dr. Jan Gajdos,

- nachfolgend „**Amt für Aufsicht**“ genannt -

Identifikationsnummer: 30796482
Steueridentifikationsnummer: 2021904456
Umsatzsteueridentifikationsnummer: kein Mehrwertsteuer Zahler
Bankverbindung: Statna pokladnica, Kontonr.: 7000198055/8180
Errichtung: Gesetz Nr. 581/2004 Z.z.

Präambel

In der Bundesrepublik Deutschland haben die Selbstverwaltungspartner im Gesundheitswesen, die Deutsche Krankenhausgesellschaft, der GKV-Spitzenverband und der Verband der privaten Krankenversicherung der InEK GmbH als deutsches DRG-Institut nach § 17 Abs. 2 KHG (Deutschland) den Auftrag übertragen, ein Vergütungssystem für die allgemeinen vollstationären und teilstationären Krankenhausleistungen auf der Grundlage von Diagnosis Related Groups (DRG) einzuführen und weiterzuentwickeln. Diese Aufgaben nimmt die InEK GmbH seit dem Jahre 2001 wahr.

Die Slowakei möchte nunmehr ebenfalls ein DRG basiertes Entgeltsystem einführen. Die Slowakische Regierung hat mit Regierungsbeschluss „die DRG-Konzeption in der Slowakischen Republik“ beschlossen und das Amt für Aufsicht mit der Einführung eines DRG basierten Entgeltsystems beauftragt. Das Amt für Aufsicht der Slowakei ist ein Organ der öffentlichen Verwaltung und gehört zu den unabhängigen Regulierungs- und Aufsichtsorganen mit landesweitem Wirkungsbereich in der Slowakei.

InEK und das Amt für Aufsicht verfolgen in der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens eine gemeinsame öffentliche Aufgabe. Diese öffentliche Aufgabe liegt insbesondere in der Sicherung der Effizienz der Leistungserbringung der stationären Versorgung, dem Erhalt einer leistungsfähigen und bezahlbaren medizinischen Versorgung sowie der Schaffung der Vergleichbarkeit medizinischer Behandlungen im Krankenhauswesen.

InEK soll das Amt für Aufsicht hierbei nach Maßgabe dieses Kooperationsvertrages unterstützen. Die InEK GmbH erhält für die Unterstützungsleistung eine pauschale Vergütung, die außerdem einen Kostenausgleich für den Entwicklungsaufwand des G-DRG-Systems und der Softwaretools zur Pflege und Weiterentwicklung des G-DRG-Systems darstellt.

Die Kooperationspartner sind sich darüber einig, dass InEK die vertragsgegenständlichen - sowie ggf. weitere - Unterstützungsleistungen auch Dritten, insbesondere auch anderen Ländern anbietet und dass das Amt für Aufsicht hierbei zu InEK weder unmittelbar noch mittelbar in Wettbewerb treten wird.

Die Kooperationspartner streben an, die Zusammenarbeit auch über die Laufzeit dieses Kooperationsvertrages hinaus in einer bilateralen Kooperation fortzusetzen und auf diese Weise einen dauerhaften gegenseitigen Know-How- und Erfahrungsaustausch zu etablie-

ren. Erfahrungen bei der Einführung und Weiterentwicklung des DRG-Systems in der Slowakei dienen somit auch der Weiterentwicklung des G-DRG-Systems in Deutschland.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende.

1. Gegenstand der Unterstützungsleistungen

1.1 Inhalt der Unterstützung

(1) Das InEK unterstützt das Amt für Aufsicht bei der Einführung und Weiterentwicklung des Slowakischen DRG-Systems. Die Unterstützung umfasst namentlich folgende Leistungen:

1. Entwicklung einer ersten slowakischen DRG-Version (SK-DRG 1.0):
 - Ausgangsversion G-DRG-Version 2011
 - Mapping auf Prozedurenklassifikation der Slowakei
 - Anpassung des Grouperalgorithmus
 - Anpassung des Fallpauschalenkatalogs
 - Bereitstellung von Grouper, Definitionshandbuch und Fallpauschalenkatalog
2. Überlassung der deutschen Kodierrichtlinien zur Nutzung und Überarbeitung gemäss Ziff. 1.5 dieses Vertrages sowie Anpassung von Kodierrichtlinien und Abrechnungsregeln
3. Überlassung der Spezifikationen und der Software gemäss Ziff. 1.2 dieses Vertrages
4. Beratungsdienstleistungen zur Weitergabe von spezifischem Know-how zur Entwicklung und Weiterentwicklung des Slowakischen DRG-Systems gemäss Ziff. 1.3 dieses Vertrages
5. Ein Traineeprogramm zur Vermittlung von Erfahrungswissen aus dem Aufbau des G-DRG-Systems und praktischen Anwendungsmöglichkeiten im Rahmen der G-DRG Systempflege sowie deren Anpassungen an das Slowakische DRG-System gemäss Ziff. 1.4 dieses Vertrages

6. Unterstützung beim Aufbau einer Fallkostenkalkulation
 7. Entwicklung der slowakischen DRG-Version (SK-DRG 2.0):
 - Anpassung nach zweijähriger Erfahrung
 - Integration ausgewählter Weiterentwicklungen der G-DRG-Klassifikationen 2012 und 2013
 - Update des Fallpauschalenkatalogs
- (2) Nähere Definitionen und Beschreibungen zu den genauen Leistungsinhalten wie zu den verbindlichen Abgabeterminen ergeben sich aus den Dokumenten „Leistungsbeschreibung für die Unterstützungsleistungen“ (Anlage 1) „Tools zur Pflege und Weiterentwicklung der DRG-Klassifikation“ (Anlage 2), welche integrierende Bestandteile des vorliegenden Zusammenarbeitsvertrages sind.
- (3) Alle Dokumente und Software sind zum Einsatz im deutschsprachigen Raum vorgesehen und sind in deutscher Sprache verfasst. Dem Amt für Aufsicht wird das Recht eingeräumt, Übersetzungen in eine andere Sprache vorzunehmen. Alle Übersetzungen werden daher vollständig vom Amt für Aufsicht übernommen bzw. von diesem beauftragt, der entstehende Aufwand zählt nicht zu den Leistungen des Kooperationsvertrages. Wenn im Slowakischen DRG-System ähnlich umfangreiche Informationen für das Amt für Aufsicht und Anwender verfügbar sein sollen, wie dies für G-DRG der Fall ist, müssen beispielsweise folgende Dokumente übersetzt werden:
- Fallpauschalenkatalog
 - Texte des Definitionshandbuchs
 - Kodierrichtlinien
 - Spezifikationen und Software

Die Einbindung übersetzter Inhalte in Dokumente oder Softwarekomponenten, die gemäß Vertrag vom InEK bereitgestellt werden, ist Bestandteil des Vertrages. Da das InEK keine Sprachkompetenz vorhält, ist das Amt für Aufsicht hier zur Zuarbeit verpflichtet.

1.2 Überlassung der Spezifikationen und der Software

- (1) Das InEK stellt dem Amt für Aufsicht folgende Komponenten zur Verfügung:
1. Spezifikationen der G-DRG Version 2011; darin enthalten und definiert sind die Diagnose- und Verfahrenslisten, die konzeptuelle Logik, Abkürzungen und andere

für die Anwendung des G-DRG Klassifizierungssystems erforderlichen Informationen und Datenmaterialien.

2. Tools zur Pflege und Weiterentwicklung der DRG-Klassifikation einschliesslich dem DRG-Pflegetool, Entwicklungsgrouper, R²-Vergleichstool, Fallabfragetool und dem Kalkulationsbrowser.

Eine nähere Spezifizierung der überlassenen Komponenten ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 dieses Vertrages, die Bestandteil des Kooperationsvertrages sind.

- (2) Alle Spezifikationen sowie die dazugehörenden Begleitdokumente sind zum Einsatz im deutschsprachigen Raum vorgesehen und sind in deutscher Sprache verfasst. Dem Amt für Aufsicht wird das Recht eingeräumt, Übersetzungen in eine andere Sprache vorzunehmen. Alle Übersetzungen werden daher vollständig vom Amt für Aufsicht übernommen bzw. von diesem beauftragt, der entstehende Aufwand zählt nicht zu den Leistungen des Kooperationsvertrages.
- (3) Sollen im Zuge der Weiterentwicklung des Slowakischen DRG-Systems vom Amt für Aufsicht Dritte mit der Erbringung von Leistungen beauftragt werden, ist vom InEK vor Beauftragung der Drittleistung eine Zustimmung einzuholen. Sollten trotz fehlender Zustimmung des InEK vom Amt für Aufsicht Drittleistungen beauftragt werden, so ist das InEK zur Erbringung derjenigen vertragsgegenständlichen Leistungen, welche durch die Drittleistung beeinflusst werden, nicht mehr verpflichtet. Sollte das InEK diese vertragsgegenständlichen Leistungen dennoch erbringen, so entfällt hierfür jegliche Haftung.
- (4) InEK überlässt dem Amt für Aufsicht die in Absatz 1 bezeichneten Komponenten so, wie diese sich bei InEK im Einsatz befinden. Die Verantwortung für Installation und Lauffähigkeit dieser Komponenten auf den IT-Systemen des Amtes für Aufsicht liegt beim Amt für Aufsicht.
- (5) InEK übernimmt keine Haftung für Sachmängel an den überlassenen Komponenten, es sei denn, InEK hat diese vorsätzlich verschwiegen oder grobfahrlässig verursacht. Falls und soweit InEK Mängel an von ihr selbst genutzten Komponenten beseitigt oder beseitigen lässt, wird sie dem Amt für Aufsicht ebenfalls eine bereinigte Version der betroffenen Komponente zur vertragsgemäßen Nutzung gemäß Ziffer 2 dieses Kooperationsvertrages zur Verfügung stellen.

- (6) Die Nutzungsrechte richten sich nach Ziffer 2.1 dieses Vertrages.

1.3 Beratung

- (1) Das InEK berät das Amt für Aufsicht bei der Entwicklung und Weiterentwicklung des Slowakischen DRG-Systems. Die zu leistende Beratung hat einen Umfang von durchschnittlich insgesamt 5 Arbeitstagen jeweils in den Vertragsjahren 2012, 2013 und 2014 und umfasst die Unterstützung bei der Pflege und Entwicklung des Slowakischen DRG-Systems sowie den Erfahrungstransfer und die Problemdiskussion bei der Weiterentwicklung von Produktionsprozesskomponenten bei der Systemausgestaltung.
- (2) Der genaue Inhalt dieser Beratungsdienstleistungen wird auf Ebene der Geschäftsleitungen abgesprochen.

1.4 Traineeprogramm

- (1) Das InEK gewährt jeweils während maximal 40 Arbeitstagen pro Vertragsjahr verschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Aufsicht innerhalb eines Traineeprogramms die Möglichkeit, bei InEK an den Arbeiten zur Entwicklung und Weiterentwicklung des G-DRG-Systems und den Unterstützungsleistungen für das Slowakische DRG-System mitzuwirken. Die Mitarbeiter werden dabei im Rahmen der betrieblichen Abläufe alle beim InEK im Laufe eines Systementwicklungszyklus anfallenden Arbeiten kennen lernen und Einblick in die zur Bewältigung ihrer Aufgaben notwendigen Problemlösungstechniken erhalten.
- (2) Die Einsätze sind jeweils frühzeitig zwischen den Vertragsparteien zu koordinieren. Das Amt für Aufsicht entsendet maximal 3 Mitarbeiter gleichzeitig. Nach vorheriger Absprache mit dem InEK kann die Obergrenze in begründeten Fällen überschritten werden.
- (3) Der genaue Inhalt des Traineeprogramms wird beiderseitig abgestimmt und richtet sich sowohl nach den personellen Ressourcen beider Partner als auch den betrieblichen Abläufen des InEK. Dem Amt für Aufsicht ist bewusst, dass die in einem Kalenderjahr bei InEK anfallenden Tätigkeiten nicht dauerhaft, sondern nur zu bestimmten Zeitpunkten bzw. in gewissen Zeiträumen durchgeführt werden. Um also das Ziel zu erreichen, dass die Mitarbeiter des Amtes für Aufsicht alle bei InEK im Laufe eines Systementwicklungszyklus anfallenden Arbeiten kennen lernen, muss das

Amt für Aufsicht die Entsendung seiner Mitarbeiter in Absprache mit dem InEK koordinieren.

- (4) Für die Entschädigung der Teilnehmer hat das Amt für Aufsicht aufzukommen. Insbesondere sind auch die entstehenden Kosten für Reise und Unterkunft durch das Amt für Aufsicht zu tragen.
- (5) Zwischen den Kooperationspartnern besteht Einigkeit, dass keine arbeits- oder sozialversicherungsrechtlichen Pflichten zwischen InEK und den Mitarbeitern entstehen sollen. Auch für die Dauer des Traineeprogramms bei InEK ist deshalb ausschließlich das Amt für Aufsicht gegenüber den Mitarbeitern in dienstlicher Hinsicht weisungsbefugt. Sollten im Zusammenhang mit dem Traineeprogramm arbeits-, sozialversicherungs- oder steuerrechtliche Ansprüche gegenüber InEK geltend gemacht werden, wird das Amt für Aufsicht InEK hiervon auf erstes Anfordern freistellen.
- (6) Bei begründetem Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Eignung eines Mitarbeiters ist InEK berechtigt, diesen nach Abstimmung mit dem Amt für Aufsicht von der (weiteren) Teilnahme am Traineeprogramm auszuschließen. Das Amt für Aufsicht ist berechtigt, einen anderen Mitarbeiter vom Amt für Aufsicht für die Teilnahme an diesem Traineeprogramm zu benennen.

1.5 Deutsche Kodierrichtlinien

- (1) Das InEK überlässt dem Amt für Aufsicht die deutschen Kodierrichtlinien der Versionen der Jahre 2011 und 2012.

2. Nutzungs- und Eigentumsrechte

2.1 Geistige und gewerbliche Schutzrechte (Nutzungsrechte)

- (1) Das InEK verfügt über die ausschliesslichen und unbeschränkten Nutzungsrechte an den nach diesem Zusammenarbeitsvertrag zu überlassenden schutzrechtsfähigen Werken, insbesondere den in Ziffer 1.2 dieses Vertrages genannten Spezifikationen und der Software.

- (2) Das InEK räumt dem Amt für Aufsicht eine nicht ausschliessliche, zeitlich unbegrenzte Lizenz ein, geschützte Werke für die Entwicklung und Weiterentwicklung sowie für den Betrieb des Slowakischen DRG-Systems auf dem Staatsgebiet der Slowakei zu nutzen. Die Lizenz schliesst das Recht ein, die geschützten Werke weiterzuentwickeln, zu ändern, zu übersetzen oder sonst wie anzupassen. Soweit aufgrund eigener Handlungen des Amtes für Aufsicht schutzfähige Werke entstehen, stehen die diesbezüglichen Rechte unbeschadet der Rechte von InEK ausschliesslich dem Amt für Aufsicht zu.
- (3) Dem InEK ist es untersagt, auf dem Staatsgebiet der Slowakei Dritten Rechte an den in Ziff. 1.2 aufgeführten Werken einzuräumen.
- (4) Ohne vorgängige schriftliche Einverständniserklärung des InEK ist das Amt für Aufsicht nicht berechtigt, die ihr eingeräumten Rechte ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen oder Unterlizenzen an den geschützten Werken zu erteilen.
- (5) Das Amt für Aufsicht ist hingegen berechtigt, Dritten die in Ziffer 1.2 Absatz 1 Nr. 1 dieses Vertrages genannten Spezifikationen entgeltlich oder unentgeltlich zum Zwecke der Entwicklung von Groupern zur Nutzung auf dem Gebiet der Slowakei zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Aufsicht wird dabei durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicherstellen, dass der Dritte die Spezifikationen und die Software ausschliesslich für die Entwicklung von Groupern verwendet.
- (6) Das Amt für Aufsicht ist berechtigt, den Krankenhäusern und Krankenkassen in der Slowakei entgeltlich oder unentgeltlich die Nutzung des Slowakischen DRG-Systems zu genehmigen, einschliesslich der Nutzung der ihr vom InEK gemäss diesem Vertrag überlassenen Werke. Hiervon ausgenommen sind die Tools zur Pflege und Weiterentwicklung der DRG-Klassifikation einschliesslich dem DRG-Pflegetool, der Entwicklungsgrouper, das R²-Vergleichstool sowie das Fallabfragetool.
- (7) Soweit InEK im Rahmen der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Änderungen und Ergänzungen an vom Amt für Aufsicht zur Verfügung gestellten schutzrechtsfähigen Werken vornimmt, räumt das Amt für Aufsicht dem InEK hierfür die notwendigen Nutzungsrechte ein. InEK räumt ihrerseits dem Amt für Aufsicht nach erfolgter Änderung und Ergänzung eine ausschliessliche, zeitlich unbegrenzte Lizenz ein, die geänderten Werke für die Entwicklung und Weiterentwicklung sowie für den Betrieb des Slowakischen DRG-Systems auf dem Staatsgebiet der Slowakei

ohne jegliche Einschränkungen frei zu nutzen, weiterzuentwickeln, zu ändern, zu übersetzen oder sonst wie anzupassen.

- (8) Das InEK räumt mit Vertragsunterzeichnung dem Amt für Aufsicht eine nicht ausschliessliche, zeitlich unbegrenzte Lizenz ein, die deutschen Kodierrichtlinien der Versionen der Jahre 2011 und 2012 in der Slowakei ohne jegliche Einschränkungen frei zu nutzen und für die Entwicklung und Weiterentwicklung von eigenen Kodierrichtlinien als Vorlage zu verwenden. Dabei kann das Amt für Aufsicht diese Kodierrichtlinien als Ganzes übernehmen und falls nötig eigene Anpassungen vornehmen. Soweit aufgrund eigener Handlungen des Amtes für Aufsicht schutzfähige Werke entstehen, stehen die diesbezüglichen Rechte ausschliesslich dem Amt für Aufsicht zu. Die Ausübung dieser ausschließlichen Rechte ist auf das Staatsgebiet der Slowakei beschränkt.

2.2 Eigentumsrechte

- (1) Nach Erbringung der in Ziffer 1 dieses Vertrages beschriebenen und in den Anlagen 1 und 2 präzisierten Leistungen, gehen sämtliche mit den erbrachten Leistungen einhergehenden Rechte (bspw. Eigentums- und Immaterialgüterrechte) auf das Amt für Aufsicht über. Das Amt für Aufsicht wird in der Folge nach Erbringung der Leistungen und Abgabe der Endprodukte alleinige Rechtsinhaberin und kann unter Beachtung der Einschränkungen gem. Ziffer 2.1 Abs. (1) - (8) darüber verfügen. Vorbehalten bleibt Ziffer 7 dieses Vertrages.

3. Vergütung

- (1) Das InEK erhält für sämtliche in diesem Vertrag bezeichneten Leistungen eine pauschale Vergütung in der Höhe von 1.400.000 EUR zuzüglich des jeweils gültigen Regelsatzes der Mehrwertsteuer.
- (2) Die pauschale Vergütung umfasst sämtliche in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen, Beratungen, Lieferungen und die Einräumung der geistigen und gewerblichen Schutzrechte. Weitere Vergütungen sind nicht geschuldet. Dies gilt auch für unerwarteten Mehraufwand.
- (3) Die Parteien bemühen sich, nach Möglichkeit und bestem Wissen und Gewissen Mehraufwand bei der anderen Vertragspartei zu verhindern.

- (4) Die pauschale Vergütung ist in vier Raten zu entrichten und wird wie folgt fällig:

Erste Rate unmittelbar nach Unterzeichnung des Vertrages in 2011:	200.000 EUR
Zweite Rate per 1. Mai 2012:	300.000 EUR
Dritte Rate per 1. Juli 2013:	500.000 EUR
Vierte Rate per 1. Juli 2014:	400.000 EUR
<u>Total:</u>	<u>1.400.000 EUR</u>

Das Amt für Aufsicht erhält vom InEK vier Wochen vor den o.g. Fälligkeitsterminen eine Rechnung. Ausgenommen hiervon ist die Rechnung zur ersten Rate im Vertragsjahr 2011. Hierzu erhält das Amt für Aufsicht mit der Vertragsunterzeichnung eine Rechnung vom InEK, die unmittelbar – mindestens aber innerhalb zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung - vom Amt für Aufsicht zu begleichen ist.

4. Verfahren bei Verletzung von Schutzrechten Dritter

- (1) Sofern Dritte das Amt für Aufsicht wegen einer Verletzung von Rechten durch die Verwendung der diesem Vertrag überlassenen geschützten Werke in Anspruch nehmen, wird das Amt für Aufsicht das InEK hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Das InEK wird die Ansprüche nach eigenem Ermessen auf eigene Gefahr und Kosten erfüllen, abwehren oder die Auseinandersetzung durch Vergleich beenden.
- (2) Im Fall einer Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung geschützter Werke ist das InEK berechtigt, nach eigener Wahl
- das Recht für das Amt für Aufsicht zu erwirken, die geschützten Werke weiterhin benutzen zu dürfen,
 - die geschützten Werke in zumutbarem Umfang zu ersetzen oder
 - die geschützten Werke zurückzunehmen.
- (3) Sämtliche dadurch anfallende Kosten, einschließlich Gerichts- und Anwaltsgebühren, Schadensersatz- und Genugtuungsansprüche oder Bußen und Geldstrafen gehen vollumfänglich zu Lasten des InEK. Das InEK verpflichtet sich diesbezüglich gegenüber dem Amt für Aufsicht zu einer vollumfänglichen Freistellung und Schadloshaltung.

- (4) Im Falle der Zurücknahme der geschützten Werke schuldet das InEK dem Amt für Aufsicht Schadensersatz gemäss Ziffer 12 dieses Vertrages.
- (5) Gelingt es InEK nicht, innerhalb von 6 Monaten gemäß Absatz 2 das Recht für das Amt für Aufsicht zu erwirken, die geschützten Werke, insbesondere die in Ziffer 1.2 genannten Spezifikationen und Software, weiterhin benutzen zu dürfen oder die geschützten Werke ohne Folgekosten für das Amt für Aufsicht in zumutbarem Umfang zu ersetzen, so ist das Amt für Aufsicht berechtigt, fristlos von diesem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz gemäss Ziffer 12 dieses Vertrages geltend zu machen.
- (6) Das InEK haftet bei Schutzrechtsverletzungen nur, sofern das Amt für Aufsicht geschützte Werke gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages verwendet hat. Das InEK haftet nicht für Ansprüche Dritter, die aufgrund von Weiterentwicklungen, Änderungen, Anpassungen etc. der geschützten Werke durch das Amt für Aufsicht entstehen. Machen insoweit Dritte Ansprüche gegenüber InEK geltend, wird das Amt für Aufsicht InEK hiervon auf erstes Anfordern vollumfänglich freistellen und schadlos halten. Die Freistellung und Schadloshaltung umfasst auch alle anfallenden Kosten, einschließlich Gerichts- und Anwaltsgebühren, Schadensersatz- und Genugtuungsansprüche oder Bußen und Geldstrafen

5. Prüfung und Rüge

- (1) Nach erfolgter Ablieferung der in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen prüft das Amt für Aufsicht diese auf allfällige Mängel.
- (2) Offensichtliche Mängel sind dem InEK innerhalb von 3 Monaten nach Abgabe anzuzeigen.
- (3) Versteckte Mängel sind dem InEK innerhalb von 3 Monaten seit Bekanntwerden anzuzeigen.
- (4) Sämtliche Mängel sind durch das InEK innerhalb von 3 Monaten seit der Benachrichtigung zu beheben. In ausserordentlichen Fällen verlängert sich die Frist um maximal weitere 3 Monate.

- (5) Bei Verletzung von Schutzrechten Dritter ist gemäss Ziff. 4 dieses Vertrages vorzugehen. Mängel dieser Art können jederzeit nach Bekanntwerden geltend gemacht werden und unterliegen keiner Prüfungs- und Rügefrist.
- (6) Die Verjährungsfristen für die Haftung bei Sach- und Rechtsmängeln richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, BGB (Deutschland), 2. Buch, Abschnitt 8, Einzelne Schuldverhältnisse und gegebenenfalls des Handelsgesetzbuchs.

6. Beginn und Ende des Vertrages

- (1) Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung beider Parteien in Kraft.
- (2) Der vorliegende Vertrag endet ordentlich am 31.12.2014. Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen.
- (3) Vorbehalten bleibt die Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - 1. wenn trotz schriftlicher Abmahnung nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen eine Vertragspartei weiterhin schwerwiegend gegen vertragliche Rechte und Pflichten verstösst;
 - 2. wenn sich ein Vertragspartner entscheidet, das DRG-basierte System nicht mehr fortzuführen;
 - 3. wenn vor Ablauf des Vertrages das Amt für Aufsicht seine gesetzliche Tätigkeit oder das InEK die Geschäftstätigkeit einstellt;
 - 4. im Fall von Ziff. 4 Abs. 5 dieses Vertrages.

Die Frist gemäß Ziffer 6, Absatz 3 Nr. 1 beginnt mit Zugang der Abmahnung bei der entsprechenden Vertragspartei.

- (4) Im Falle einer Kündigung schuldet das Amt für Aufsicht dem InEK eine Entschädigung pro rata temporis gemäss der in Ziff. 3 dieses Vertrages festgelegten Vergütung. Bis zu diesem Zeitpunkt abgelieferte Spezifikationen, Software oder sonstige Unterlagen dürfen vom Amt für Aufsicht unter Beachtung der Beschränkungen aus Ziffer 2 dieses Vertrages verwendet werden.
- (5) Vorbehalten bleiben Schadensersatzansprüche gemäss Ziff. 12 dieses Vertrages.

- (6) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Kündigung ist von einem berechtigten Vertreter der entsprechenden Vertragspartei zu unterzeichnen und gilt mit Zugang.

7. Wettbewerbsverbot

- (1) Das Amt für Aufsicht verpflichtet sich Dritten bei der Errichtung, Weiterentwicklung, Pflege oder dem Betrieb eines Vergütungssystems für die allgemeinen vollstationären Krankenhausleistungen auf der Grundlage von Diagnosis Related Groups nicht ohne die vorherige Zustimmung des InEK in irgendeiner Form zu unterstützen.
- (2) Das Amt für Aufsicht beteiligt sich weder direkt noch indirekt an Unternehmen, welche Dritten Leistungen der in Absatz 1 bezeichneten Art anbieten.
- (3) Das Amt für Aufsicht wird durch geeignete Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern, die an der Entwicklung des slowakischen DRG-Systems mitwirken bzw. mit entsprechenden Inhalten in Kontakt kommen, sicherstellen, dass diese während ihrer Anstellung beim Amt für Aufsicht keine Leistungen von Ziff. 7 Abs. 1 dieses Vertrages zu Gunsten von Dritten erbringen. Auf Verlangen von InEK wird das Amt für Aufsicht InEK eine Kopie der unterschriebenen Abreden überlassen.

8. Abwerbung

- (1) Die Vertragsparteien sichern einander zu, während der Laufzeit dieses Vertrages sich gegenseitig keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt oder indirekt abzuwerben.

9. Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche im Rahmen dieser Kooperation zur Kenntnis gelangten und nicht allgemein bekannten oder öffentlich zugänglichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und lediglich im Rahmen der gegenseitigen Vereinbarungen zu verwenden. Dies gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages.
- (2) Die Vertragsparteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie beauftragten Dritten, die

Kenntnis von Informationen gemäss Ziff. 10 Abs. 1 erlangen, sicherstellen, dass diese unbefristet die in Absatz 1 bezeichneten Informationen geheim halten. Auf Verlangen von InEK wird das Amt für Aufsicht InEK eine Kopie der unterschriebenen Abreden überlassen.

10. Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten, im Falle von personenbezogenen Daten insbesondere die nationalen Datenschutzgesetze.
- (2) Das InEK verpflichtet sich die vom Amt für Aufsicht gelieferten Daten nur für die in diesem Vertrag beschriebenen Arbeiten zu verwenden, die Einzeldaten unter keinen Umständen Dritten für deren eigenen Arbeiten weiterzugeben oder sonst wie zugänglich zu machen und die Daten nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten zu vernichten.
- (3) Die Vertragsparteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die an der Entwicklung des slowakischen DRG-Systems mitwirken bzw. mit entsprechenden Inhalten in Kontakt kommen, sowie beauftragten Dritten sicherstellen, dass auch diese sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten. Auf Verlangen von InEK wird das Amt für Aufsicht InEK eine Kopie der unterschriebenen Abreden überlassen.

11. Abtretung von Forderungen

- (1) Es ist den Vertragsparteien nicht erlaubt, ohne Einverständnis der anderen Vertragspartei Forderungen, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- (2) Vorbehalten bleibt die Abtretung von Forderungen im Rahmen einer Übertragung dieses Vertrages auf einen Dritten, der die Aufgabe der Einführung eines DRG-Klassifizierungssystems in der Slowakei vom Amt für Aufsicht übernehmen wird oder bereits übernommen hat.

12. Vertragsverletzungen / Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haben nach bestem Wissen und Gewissen alles zu unterlassen, was den Interessen der jeweiligen Gegenpartei zuwiderlaufen könnte.
- (2) Verletzt eine Partei diesen Vertrag, stellt sie den vertragskonformen Zustand so rasch als möglich wieder her. Terminverzögerungen sind in jedem Falle zu vermeiden. Fristverlängerungen oder Terminänderungen der im Dokument „Leistungsbeschreibung für die Unterstützungsleistungen“ (Anlage 1) vereinbarten Termine sind lediglich in gegenseitigem Einvernehmen auf begründeten Antrag einer Partei hin vorzunehmen.
- (3) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, insbesondere nach Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, BGB (Deutschland), 2. Buch, Abschnitt 1, Inhalt der Schuldverhältnisse und gegebenenfalls des Handelsgesetzbuchs, ist beschränkt auf eine maximale Summe von Euro 200.000 pro Vertragsjahr, maximal EUR 600.000.
- (4) Im Übrigen haften die Vertragsparteien für den aus Vertragsverletzungen resultierenden Schaden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, BGB (Deutschland), 2. Buch und gegebenenfalls des Handelsgesetzbuchs.

13. Konventionalstrafe

- (1) Im Falle eines nachgewiesenen Verstosses gegen die in den Ziffern 2. sowie 7. bis 10 dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen, verpflichtet sich die verletzende Partei, für jeden Fall der Verletzung eine Konventionalstrafe in der Höhe von Euro 100.000 zu bezahlen, wobei die Summe der möglichen Konventionalstrafen während der Vertragslaufzeit auf maximal Euro 300.000 je Vertragspartei begrenzt ist.
- (2) Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weiteren Schadens.
- (3) Eine geleistete Konventionalstrafe ist auf den jeweiligen gesamten Schadensersatzanspruch anzurechnen.

14. Schiedsklausel

- (1) Die Parteien bemühen sich nach bestem Wissen und Gewissen, Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten möglichst rasch und in gutem Einvernehmen beizulegen.
- (2) Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung der internationalen Handelskammern (International Chamber of Commerce) zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus drei Schiedsrichtern bestehen. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Paris. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

15. Schlussbestimmungen

- (1) Der vorliegende Zusammenarbeitsvertrag beurteilt sich vollumfänglich nach deutschem Recht. Unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (SR 0.221.211.1).
- (2) Der vorliegende Zusammenarbeitsvertrag wird in slowakischer und in deutscher Sprache erstellt. Beide Fassungen sind gültig. Im Streitfall ist ausschließlich die Fassung in deutscher Sprache maßgeblich.
- (3) Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien eine solche Bestimmung vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Möglichen hinsichtlich Ort, Zeit, Mass und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.
- (4) Die vorliegende Vereinbarung kann jederzeit auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien geändert werden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen von berechtigten Personen beider Vertragspartner unterzeichnet werden.

- (5) Dieser Vertrag ist in jeweils zwei originalen Exemplaren in deutscher und slowakischer Sprache angefertigt. Das InEK und das Amt für Aufsicht erhalten jeweils ein originales Exemplar in deutscher und slowakischer Sprache.

16. Geschäftsgeheimnisse

Die Absätze 3.1 und 3.4 dieses Vertrages sowie die Anlagen 1 und 2 zum Vertrag sind als Geschäftsgeheimnis des InEK anzusehen. Eine Veröffentlichung dieser Vertragsteile ist nicht gestattet.

Siegburg, den _____

**Institut für das Entgeltsystem
im Krankenhaus GmbH:**

**Amt für Aufsicht über die Gesundheits-
fürsorge:**

Dr. Frank Heimig
Geschäftsführer der InEK GmbH

MUDr. Ján Gajdoš
predseda úradu

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung für die Unterstützungsleistungen

Anlage 2: Tools zur Pflege und Weiterentwicklung der DRG-Klassifikation